Zur Generalversammlung mitzubringen, nicht einsenden!

OÖHB/AI/§6

(5) Die stimmberechtigten Vereine (Sektionen) haben ihre Vertreter, die Mitglieder des Vereines (der Sektion) und volljährig sein müssen, schriftlich zu bevollmächtigen und diese schriftliche Legitimation vor Beginn der Generalversammlung beim Präsidenten (Vorsitzenden) zu hinterlegen. Ein Vertreter eines Super-, Bundes- oder Landesligavereines (Sektion) kann auch beide Stimmen des Vereines (der Sektion) abgeben.

STIMMVOLLMACHT

Für Herrn/Frau	,	geboren	
Verein/Sektion/SPG			

Zur "Ordentlichen Generalversammlung des OÖTTV"

Datum: Freitag, 21. Juni 2024

Beginn: 16:00 Uhr

Gasthof Seimayr

4020 Linz, Steinackerweg 8

Für die Vereins- bzw. Sektionsleitung/Vertretung der Spielgemeinschaft

(Obmann/Sektionsleiter/Vertreter SPG)

(Schriftführer)